

**Zeitschrift:** Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ...

**Herausgeber:** Regierungsrath des Kantons Bern

**Band:** - (1853)

**Artikel:** Direktion des Innern

**Autor:** Fischer

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-415910>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 02.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Direktion des Innern.

(Direktor: Herr Regierungsrath Fischer.)

### I. Gesetzgebung.

Im Jahr 1853 wurden folgende in das Gebiet der Direktion des Innern einschlagende Gesetze erlassen:

- 1) Vollziehungsverordnung, betreffend das Dekret über das Brandassuranzwesen vom 11. Dezember 1852, d. d. 4. Februar 1853.
- 2) Vollziehungsverordnung über das Gemeindegesetz, 16. Februar.
- 3) Konkordate, I. betreffend gemeinschaftliche polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuche; II. über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel, 27. Juni.
- 4) Dekret, betreffend die Verwendung des Überschusses der Viehentschädigungskasse zu Viehprämien und andern Zwecken, 10. Oktober.
- 5) Gesetz über die gerichtliche Ausmittlung und Festsetzung des Zweckes der Gemeindegüter, 10. Oktober.
- 6) Beschluß, betreffend die authentische Interpretation des §. 18 des Konkordats über die Gewähr der Viehhauptmängel, 21. Dezember.

### II. Verwaltung.

#### A. Gemeindewesen.

Mit dem 1. Januar 1853 trat das neue Gemeindegesetz vom 6. Dezember 1852 in Kraft, was nicht nur die von Seite der Direktion des Innern mit möglichster Thätigkeit betriebene Reorganisation der Verwaltung sämtlicher Gemeinden zur Folge hatte, sondern auch in der Behandlung der Gemeindsangelegenheiten überhaupt in vielen wichtigen Beziehungen die Behörden an veränderte und tief eingreifende Grundsätze verwies. Obgleich es hier nicht der Ort sein kann, über die Wirkungen dieses Gesetzes ein

Urtheil abzugeben, da dieselben sich erst durch langjährige Erfahrung in ihrem wahren Werthe und in ihrem vollen Umfange herausstellen werden, so darf denn doch bemerkt werden, daß das Gesetz unverkennbar jetzt schon wesentliche Verbesserungen in den einschlagenden Verhältnissen in's Leben geführt hat und für die Zukunft mit gutem Grund wohlthätige Früchte erwarten läßt. — Abgesehen von der durch §. 75 des Gemeindgesetzes vorgeschriebenen Revision der Verwaltungsreglemente sämmtlicher Gemeinden, wovon später die Rede sein wird, gelangten im Laufe des Jahres 1853 zur Sanktion 15 Gemeinwerk-, Tell-, Schwellen- und Straßenreglemente, 7 Reglemente über Lokal-, Markt- und Feuerpolizei, 57 Reglemente über die Benutzung von Gemeindsvermögen, Waldungen, Allmenden, Weiden, wovon eines (Delsberg) die Errichtung einer Schuldentilgungskasse für Gemeindsangehörige aus Mitteln des Gemeindvermögens bezweckt, ferner 3 Auswanderungsreglemente (Münster, Amsoldingen, Melchnau) und zwei Organisationsreglemente. — Durch das neue Gemeindgesetz ist auch das Verfahren in Administrativstreitigkeiten, welche Gemeindsangelegenheiten betreffen, neu geregelt worden in der Weise, daß nun der Regierungsstatthalter in erster Instanz über dießfallsige Beschwerden zu entscheiden hat. Als zweckmäßig erweist sich insbesondere die Festsetzung von Fristen sowohl für die Anhängigmachung solcher Beschwerden, als für die Refurserklärung gegen erinstanzliche Entscheide des Regierungsstatthalters. Solcher Beschwerden, welche hauptsächlich Wahlverhandlungen der Gemeinden, einzelne Verfügungen von Gemeindsbehörden, Ausschließungen vom Stimmrecht an der Gemeindeversammlung, Verweigerung von burgerlichen Nutzungsgenüssen und Auswanderungssteuern, Reglementsbestimmungen, Streitigkeiten über Leistungen von Gemeindsfikorporationen, Tellbezüge und Rechnungspassationserkenntnisse betrafen, gelangten 50 zum Entscheid an den Regierungsrath, theils unmittelbar, theils auf dem Refursweg.

In 40 Fällen hatte der Regierungsrath über Gegenstände des Finanzwesens der Gemeinden, Liegenschaftsveräußerungen, momentane und bleibende Kapitalverminderungen, Geldaufbrüche und anderweitige Maßregeln zur Herbeischaffung von finanziellen Mitteln zu Gemeindszwecken, wohin im Jura namentlich die Holzschläge zu zählen sind, zu entscheiden. An 39 Gemeinden wurden theils zur Bestreitung der ordentlichen Verwaltungsauslagen, theils für außerordentliche den Gemeinden auffallende Leistungen Teilbewilligungen ertheilt. Hierbei ist zu erwähnen, daß der Bezug von Schulgeldern, wo solcher nicht schon bisher unbestrittene Uebung oder durch exceptionelle Verhältnisse gerechtfertigt war, nicht gestattet wurde, da die Bestreitung der Schulauslagen auf gleiche Weise wie die der übrigen Gemeindeverwaltungskosten nach Mitgabe des Teilgesetzes zu geschehen hat.

Über die Geschäftsführung der Gemeindsbehörden gelangten, veranlaßt durch die neuen Grundsätze des Gemeindesgesetzes, zahlreiche Einfragen an die Behörde, bei deren Beantwortung um so sorgfältiger und umsichtiger zu Werke gegangen werden mußte, als die dahерigen Entscheide öfters die Interpretation von Bestimmungen des erwähnten Gesetzes zum Gegenstand hatten, und daher geeignet waren, Antecedentien für die zukünftige Anwendung der letztern auf andere Spezialfälle zu bilden. Dahin gehören namentlich mehrere Entscheide über die Bedingungen, welche zur Ausübung des Stimmrechts an den Gemeindesversammlungen erforderlich sind, und über die Verwandtschaftsgrade, welche von der gleichzeitigen Bekleidung von Gemeindsbeamtungen ausschließen.

Eine Erweiterung des Oberaufsichtsrechts der Staatsbehörde über die Gemeindesverwaltung, welche mehrere Beschlüsse über Spezialfälle veranlaßte, hat der §. 74 des Gemeindesgesetzes zur Folge, wonach in derjenigen Ortschaft, wo keine Burgergemeinde besteht, alle Beschlüsse, welche die

Einwohnergemeindsbehörden als gesetzliche Vertreter der Bürgerschaft treffen, der Genehmigung des Regierungsrathes unterliege.

In 11 Fällen mußte gegen Gemeindsbeamte wegen säumiger Rechnungslegung oder Nichtablieferung von schuldigen Geldern das gesetzliche Exekutionsverfahren angeordnet werden. Gegen 7 Gemeindsbeamte wurde die provisorische Einstellung in ihren Funktionen verhängt und gegen Einige Abberufungsanträge beim Appellations- und Cassationshofe gestellt und zwar meistentheils gestützt auf richterliche Urtheile über Polizeivergehen, welche die Betreffenden verschuldet hatten.

Im Gemeindshaushalte Unterseen trat eine solche Unordnung und Verwirrung zu Tage, daß bei der Unfähigkeit der Gemeindsbehörde, in diesen Verhältnissen Ordnung zu schaffen, da sie förmlich die Güterabtretung verlangt hatte, die Gemeinde in ihrer selbstständigen Verwaltung eingestellt und ein Verwalter in vögtlicher Stellung für sie ernannt werden mußte, welcher nun mit Regulirung dieser Angelegenheit beschäftigt ist.

Nach Mitgabe des Dekrets vom 30. November 1852 genehmigte der Regierungsrath in 25 Fällen die Verabfolgung von Auswanderungssteuern von Seite der Gemeinden an arme Angehörige auf Rechnung der von letztern besessenen Burgernutzungen; in mehreren Fällen wurden Holzschläge und Geldaufbrüche zum nämlichen Zwecke gestattet, ersteres besonders im Jura, letzteres nur, wenn die Mittel zur Deckung der daherigen Schulden nachgewiesen waren. Immer allgemeiner wird die Wahrnehmung gemacht, daß die Gemeinden sich bedeutende Anstrengungen nicht reuen lassen, um die Auswanderung ihrer Armen zu befördern.

#### Revision der Gemeindsreglemente.

Mit Rücksicht auf die Vorschriften des §. 75 des Gemeindgesetzes erließ der Regierungsrath unterm 16. Febr.

eine Vollziehungsverordnung, wodurch die Revision sämmtlicher Verwaltungsreglemente, welche die Organisation der Einwohnergemeinde-, Burgergemeinde- und Kirchgemeindebehörden betreffen, angeordnet und das Nähere regulirt wurde. Da alle diese Reglemente der Sanktion unterliegen und ihre erste Bearbeitung ungeachtet der Beaufsichtigung durch die Regierungsstatthalter meistens eine theilweise Abänderung und Zurücksendung derselben erforderlich machte, bevor sie sanktionirt werden konnten, so lässt sich hieraus entnehmen, welchen Umfang diese Revisionsarbeit erhalten musste; zumal die Zahl der Einwohnergemeinden allein 523 beträgt.

Die beiliegende Tabelle gibt Auskunft, wie viel Gemeinsreglemente bis zum 31. Dezember 1853 eingesandt, wie viel geprüft, aber zur Berichtigung zurückgesandt und wie viel sanktionirt worden. Noch gar nicht zur Behandlung genommen sind 160.

Amtsbezirke. Eingelangte Behandelte oder Sanktionirte. Reglemente. untersuchte.

Marberg . . . .	14	3	5
Marwangen . . . .	35	6	20
Bern, Stadt . . . .	15	6	9
Bern, Land . . . .	15	1	10
Biel . . . .	—	—	—
Büren . . . .	15	9	3
Burgdorf . . . .	26	6	17
Erlach . . . .	17	4	6
Neuenstadt . . . .	1	—	1
Fraubrunnen . . . .	25	4	12
Frutigen . . . .	7	1	6
Interlaken . . . .	30	2	9
Konolfingen . . . .	30	25	1
Laupen . . . .	18	8	6
Nidau . . . .	16	4	6

Amtsbezirke.	Eingelangte Behandelte oder Sanktionirte.	Reglemente.	untersuchte.
Uebertrag	264	79	111
Oberhasle . . .	2	—	—
Saanen . . .	3	3	—
Schwarzenburg . .	3	1	—
Gefingen . . .	34	4	9
Signau . . .	9	3	1
Obersimmenthal . .	4	1	2
Niedersimmenthal .	16	3	4
Thun . . .	40	28	6
Trachselwald . .	9	2	5
Wangen . . .	43	13	20
Courtelary . . .	3	—	3
Delsberg . . .	18	1	11
Laufen . . .	15	—	4
Freibergen . . .	—	—	—
Münster . . .	20	7	2
Pruntrut . . .	35	—	35
	518	145	213

B. Armenwesen.

I. Allgemeines.

In diesem Zweige der Verwaltung ward 1853 weder ein gesetzgebender Akt, noch eine allgemeine Verordnung erlassen, sondern man hatte vollauf zu thun, die bereits bestehenden zahlreichen Vorschriften über das Armenwesen in Anwendung zu bringen. Die Schwierigkeit, auf welche man dabei stieß, rührte vorzüglich von den gedrückten Zeitverhältnissen her. Die theilweise Mißernte der Kartoffel und des Getraides, die daherige Beschränkung des Arbeiterpersonals durch die Landbesitzer, die daraus entstehende Verdienstlosigkeit verschlimmerten in hohem Grade die Armutszustände. Mancher kleinere Landbesitzer war gezwungen, sein

Heimwesen, oft um einen Spottpreis fahren zu lassen, oder er fiel in Güterabtretung, und so wurde die Zahl der Verarmten bedeutend größer. Diese traurige Erscheinung zeigte sich bloß in den ackerbauenden, nicht in den industriellen Gegenden des Kantons. Auch die gebirgigen standen sich im Vergleich zu früheren Jahren gut; Dank den günstigen Viehpreisen, worunter sich namentlich das Oberland erholt. Gleichwohl wird man zugestehen, daß derartige Zustände zu durchgreifenden Reformen sich nicht eigneten und die Behörde daher sich auf ein bloßes Nachhelfen und Bekämpfen der größern Noth beschränken mußte. Andernseits traten die Nebelstände in einigen Bestimmungen des Armengesetzes so grell hervor, daß in nächster Zukunft eine veränderte Armengesetzgebung Bedürfniß wird.

Viele Gemeinden aus allen Gegenden des alten Kantonstheils verlangten die Bewilligung zum Bezug von Armentellen, um nach Vorschrift des Gesetzes vom 11. Oktober 1851 das Armengut herzustellen; viele dagegen griffen gerade in dieser Zeit das Armengut an, um die nothwendigsten Ausgaben zu bestreiten. Auch von der Befugniß, die den Gemeinden angehörigen burgerlichen Kinder auf die Güter zu vertheilen, machte man vielfach Gebrauch und ließ die dahерigen Reglemente durch die Behörde sanktioniren. Neberhaupt macht sich mehr und mehr die Ansicht geltend, es sei dies die zweckmäßigste und am wenigsten lästige Weise, die armen Kinder unterzubringen und zum fernern Fortkommen zu befähigen.

## 2. Armenvereine.

Der Fortbestand der Armenvereine scheint in den meisten Gemeinden gesichert. Wo keine solchen bestehen, vertritt sie eine aus dem Pfarrer von Amts wegen und 4 bis 6 Mitgliedern bestehende Spendkommission.

Ein Bericht sagt über die Schwierigkeit des Wirkens der Armenvereine sehr richtig:

„Das neue Armengesetz ist auf den freien Willen und auf die christliche Liebe gegründet, nachdem durch die Verfassung der obligatorische Unterhalt der Armen den Gemeinden abgenommen worden. Daraus geht folgerichtig hervor, daß, wo jener freie Wille und die christliche Liebe mangeln, oder nicht zureichend sich zeigen, das in seiner Idee so schöne Institut der freiwilligen Armenvereine unmöglich Bestand haben kann; daß alsdann die im Gesetz vom 11. Oktober 1851 gestattete Verlegung der zu verlost-geldenden Kinder auf die Liegenschaften, auf das bisher tellpflichtige Vermögen u. s. f. nach einem Verpflegungs-reglemente eintreten muß, und endlich, daß dann vieles Wohlthätige, das nur durch gemeinsames, freiwilliges Zusammenhalten aus christlicher Liebe ermöglicht und verwirkt wird, gänzlich dahinfällt und unterbleibt.“

Mit etwas größerer Befriedigung meldet ein anderer Bericht: „Auch das vierte Jahr des Bestandes und der Wirksamkeit unsers Armenvereins war und blieb ein schwieriges.“ „Die Zahl der unterstützungsbefürftigen und hülfsuchenden Gemeindsgenossen war eine im Verhältniß zur Gesamt-einwohnerzahl sehr große. Zum Glück indessen entsprachen den Bedürfnissen auch die Kräfte des Vereins und die Hülfsbereitwilligkeit der Geber und Helfer, so daß auch im verflossenen Jahr wohl keine Familie in unserer Gemeinde, wenigstens nicht auf längere Zeit, eigentliche Noth wegen Mangel an Existenzmittel leiden mußte.“

Diese zwei Berichte beweisen auf's Schlagendste, daß über die Wünschbarkeit der Armenvereine kein allgemein gültiges Urtheil gefällt werden kann, sondern daß eben Alles auf die Stimmung des Publikums der betreffenden Ortschaft ankommt.

### 3. Armenanstalten.

1) Die Zwangsarbeitsanstalt in Thorberg.  
Die Anstalt leidet vorzugsweise an der Unbestimmtheit

ihrer eigentlichen Stellung und ihres Zwecks. In der eingetretenen Praxis wird sie theils als eigentliche Strafanstalt, theils als Rettungsanstalt, besonders auch für verbrecherische und verwahrloste Kinder, theils als eine Versorgungs- oder Enthaltungsanstalt angesehen; endlich machte die Noth sie auch theilweise zur Heilanstalt für ansteckende Kranke. Sie artete also gewissermaßen in einen „Spital“ aus. Daß sie unter diesen Umständen und ohne genaue Bezeichnung und Festhaltung ihres Zwecks in keiner Beziehung das Gehörige leisten kann, bedarf keiner Erörterung. Bei der Aufnahme verbrecherischer Kinder wäre von Seite der Gemeinden weit sorgfältiger zu verfahren, so daß nicht arme Kinder wegen Fehlern und Vergehen, die ihrer Natur nach durchaus von Eltern, Pflegeltern und Lehrern geahndet werden sollten, vor die richterlichen Behörden kommen und so in ihrer Jugend kompromittirt und unter eigentliche Verbrecher gestellt werden. Es wäre namentlich mehr darauf zu sehen, woher die Verwahrlosung komme und die Eltern oder Gemeinden sollten für Nichtadmittirte durchaus zu einem bestimmten Kostgeld angehalten werden.

Da die Anstalt ausschließlich eine Arbeits- und Besserungsanstalt sein sollte, so müßten von derselben ausgeschlossen bleiben:

- a. alle nicht vollständig arbeitsfähigen Personen, die mit Gefangenschaft bestraft werden;
- b. Kranke;
- c. gewesene Zuchthaussträflinge.

Auf 1. Jenner 1853 waren Sträflinge . . . .	266
Eingetreten im Laufe des Jahrs . . . .	403
Im Ganzen . . . .	669
Ausgetreten . . . .	332
Bestand auf 31. Dezember . . . .	337
Die Durchschnittszahl der Sträflinge betrug . . . .	286
Unter den 403 Eingetretenen waren 112 Recidivfälle oder 27½ %.	

Verurtheilt wurden die im Jahr 1853 eingebrochenen Personen wegen folgenden Vergehen:

	Personen.
1) Bettel, Vagantität, Einschleichen . . . . .	232
2) Familienvernachlässigung, Gemeindsbelästigung	65
3) Verweisungs- und Eingränzungsbürtretung . . . . .	42
4) Unzucht . . . . .	12
5) Diebstahl (betrifft Nichtadmittirte) . . . . .	24
6) Widerseßlichkeit gegen die Armenbehörden . . . . .	13
7) Verschiedene Vergehen . . . . .	15
	<hr/> 403

Die Schülerklasse stieg auf 70 Nichtadmittirte an. Unter den 1853 in dieselbe Gebrachten waren verurtheilt: 26 wegen Bettel und Vagantität, 16 wegen Diebstahl, 2 wegen Unzucht, 3 wegen Brandstiftung und 6 wegen andern Vergehen.

Die Landwirthschaft erstreckt sich nur über die 3 zu Thorberg gehörenden Pachtgüter, haltend bei 400 Fucharten.

Der Werth der Güter hat durch rationelle Bewirthschaftung bedeutend gewonnen.

Der SchätzungsWerth der Viehwaare und die Baarauslagen zum Ankauf betrugen auf 1. Jenner 1853

Fr. 11,545. 82

Der SchätzungsWerth auf 31. Dez. 1853 sammt Erlös von Waare und Milch

„ 17,181. 64

Also Guthaben für verkauftes Futter

Fr. 5,635. 82

Der Ertrag an landwirthschaftlichen Produkten betrug 1853 . . . . .

Fr. 29,335. 30

Davon ab der Pachtzins der Güter

„ 6,500. —

Ergiebt sich als Arbeitsverdienst . . . . .

„ 32,835. 30

Konsumirt und verkauft wurden für Fr. 17,066. 24.

Vorräthig auf 1. Jenner 1854 (inbegriffen die Herbstansaat) Fr. 13,950. 06.

Der Nettoverdienst der industriellen Arbeiten war folgender:

a. Weibliche Arbeiten	Fr.	3,116.	25
b. Weberei	.	5,433.	87
c. Schneiderei	.	1,384.	47
d. Schuhmacherei	.	1,892.	67
e. Holzarbeiten	.	3,342.	96
Summa	Fr.	15,170.	22

Der Verdienst wäre bedeutend größer, wenn nicht auf 286 Personen 102 kämen, die wegen Krankheit, Jugend, Arrest wenig oder nichts zu rechnen sind.

Die Anstalt kostete den Staat Fr. 36,040. 14.

2) Die Hülfsirrenanstalt in Thorberg.

Diese Aushülfeanstalt für die große Zahl der meistens unheilbar erklärten Irren wird bloß so lange fortgeführt werden, bis der neue Irrenhausbau vollendet sein wird.

Der Personalbestand war auf 1. Jenner 1853: 25 Männer und 23 Weiber. Summa 48. Geheilt entlassen wurden 4 Personen, halb geheilt 7 Personen. Todesfälle 1. Die Kostgelder beliefen sich auf Fr. 10,781. 76; davon zahlte der Staat Fr. 4828. 75, das Uebrige die Gemeinden. Die Kostgelder werden der Zwangsarbeitsanstalt entrichtet, wogegen diese die Hülfsirrenanstalt mit dem Nöthigen versieht. Das Kostgeld von Fr. 220 ist zu niedrig, da der Irre auf Fr. 274. 49 zu stehen kommt.

3) Die Armenverpflegungsanstalt in Bärau. Die Anmeldungen für diese immer mehr Anerkennung findende Anstalt mehren sich so, daß sie durchschnittlich per Jahr auf ungefähr 150 ansteigen. Die Gemeinden geben die ihnen durch physische oder moralische Gebrechen lästigsten Individuen ab, nachdem sie sich oft Jahre lang mit ihnen abgemüht haben.

Auf 31. Dez. 1853 betrug die Zahl der Pfleglinge 240.

Die Beschäftigung der Pfleglinge besteht in Landwirthschaft, Strohschleterei, Strohweben, Briefcouvertverfertigen, weibliche Handarbeiten.

Die Kosten betrugen Fr. 32,916. 53.

4) Die Rettungsanstalt in Landorf.

Auf 1. Januar zählte sie 26 Zöglinge, auf 31. Dez. 30. Im Frühling traten nach erfolgter Admision 3 aus. Die Anmeldungen sind so zahlreich, daß bei Weitem nicht allen entsprochen werden kann. Die meisten Aufnahmen erfolgen auf richterliches Urtheil hin. Die gewöhnlichsten Fehler der Eintretenden sind: Große Sinnlichkeit, Trägheit, Bettlerstolz, Hang zum Bagiren, Diebstahl, Verstellung u. s. w. Ungeachtet dieser traurigen Anlagen wird vom Vorsteher nur über zwei Zöglinge eigentlich geklagt; für die Rettung aller übrigen ist Hoffnung vorhanden.

Die Hauptbeschäftigung der Zöglinge außer den Unterrichtsstunden ist die Bewirthschaftung des 42 Fucharten haltenden Guts.

Die Produktion im Jahr 1851 betrug Fr. 4340, 1852 Fr. 5200, 1853 Fr. 7327. 34, so daß sich für 1853 im Vergleich zu 1851 ein Mehrertrag herausstellt von Fr. 2957 Rp. 34. Der Viehstand besteht aus 8 Kühen, 2 Pferden, 9 Schweinen.

Die Anstalt kostete Fr. 8089. 54.

5) Die Armenerziehungsanstalt im Schloße Köniz, zur Erziehung verwahrloster Knaben bestimmte, hat durchschnittlich 60 Zöglinge. In 1853 traten 13 aus. Mehrere derselben berechtigen zu schönen Hoffnungen, bei 2 ist man im Zweifel. An ihre Stelle kamen 7 neue, wovon 4 wegen Diebstahl und Bagantität richterlich verurtheilt worden und 3 von ihren Pflegeltern in den Gemeinden gar nicht mehr in der Zucht gehalten werden konnten.

Die Zeittheilung sich in Unterricht und Arbeit. Ersterer beschränkt sich größtentheils auf den Winter, dauert in dieser Jahreszeit gewöhnlich 7 Stunden und umfaßt nebst den Fächern des §. 15 des Primarschulgesetzes Zeichnen, Formenlehre, Schweizergeschichte und Geographie. 7 bis 10 Zöglinge arbeiteten regelmäßig Sommer und Winter unter der Leitung eines Schuhmacher- und eines Schneidermeisters.

Die neu Eintretenden sind gewöhnlich mürrisch, ungenügsam, verschlagen, lügenhaft, streitsüchtig und nachlässig, was leicht erklärlich ist, wenn man weiß, aus welcher Schule sie kommen. Am schwersten sind die Nachlässigkeit und die Gleichgültigkeit auszurotten. Das von der Anstalt gepachtete Land (31 Juch.) warf ab . . . . Fr. 6291. 94

Der Pachtzins betrug . Fr. 2105. 11

Auslagen für Landwirthschaft . . . . „ 1258. 71

————— „ 3363. 82

Blieb als erarbeitet durch die Zöglinge Fr. 2928. 12

Die Anstalt kostete den Staat Fr. 11,152. 97.

6) Die Armenerziehungsanstalt für Mädchen in Rüggisberg zählt durchschnittlich 60 Kinder. Entlassen wurden 7, wovon 4 als Dienstboten, 2 kehrten zu ihren Eltern zurück. Von den 5 Eingetretenen waren 4 wegen Betrügerei und Diebereien richterlich verurtheilt; die Fünfte, eine ärgerliche Diebin als die 4 andern, lieferte ihre Gemeinde dahin ab.

Unterricht erhalten die Zöglinge täglich 5 Stunden in gewöhnlichen Fächern der Primarschule und in den weiblichen Handarbeiten; außerdem beschäftigt sie die Bearbeitung von  $8\frac{3}{4}$  Jucharten Land. Die ältern Mädchen besorgen die Küche und das Hauswesen und werden zur Besorgung kleiner Kinder von 1 bis 4 Jahren, deren immer mehrere in der Anstalt Aufnahme finden, angeleitet.

Der Ertrag der Landwirtschaft war . Fr. 3117. 42

Die Ausgaben . . . . „ „ 1460. 61

Reinertrag Fr. 1656. 81

Die Anstalt kostete den Staat Fr. 7573. 45.

7) Stipendien zur Erlernung von Handwerken wurden in diesem Jahre nicht entrichtet, weil der Kredit zu Bezahlung von Lehrgeldern für früher vergebene vollständig verwendet werden mußte. Die Kosten dieses Jahrs stiegen auf Fr. 5068. 29.

8) Die Kinder spenden, durch das Gesetz vom 11. Oktober 1851 vorgesehen, blieben sich gleich. 382 Kinder erhielten Spenden von je Fr. 35, was eine Ausgabe von Fr. 13,370 zur Folge hatte. Die Zweckmässigkeit dieser Einrichtung findet Anerkennung, nur wird bedauert, daß die Zahl der Kinder nicht grösser ist, da einzelnen Gemeinden bis an 200 Kinder zur Verpflegung auffallen.

9) Für Spenden an Unheilbare wurden bezahlt Fr. 45,546. 20 für 1157 Personen. Diese Spenden betragen Fr. 72 und Fr. 36, vierteljährlich vorauszahlbar. Aeltere Spenden, die aus Rücksicht für die früheren Nieser beibehalten wurden, haben verschiedene Beträge. Es starben 127 Spendnießer, also 11 %. Die Zahl der von den Armenvereinen vorgeschlagenen Bewerber betrug auf 31. Dezember 218.

10) Uebrige Leistungen des Staats im Armenwesen:

Kostgelder an das Pfänderhaus des äussern Krankenhauses (für Unheilbare) à Fr. 110	Fr. 2,773. 59
Kostgelder an das Irrenhaus (à Fr. 110)	„ 5,379. 97
Beitrag an die Armenerziehungsanstalt im Schachenhof bei Wangen	„ 2,318. 83
Beitrag an die Armenerziehungsanstalt in Bättwyl	„ 1,956. 52
Beitrag an die Armenerziehungsanstalt in Trachselwald	„ 2,826. —
Beitrag an die Armenerziehungsanstalt in der Rütte	„ 1,739. 12
An auswärts wohnende Kantonsbürger durch das Armenbureau der Direction des Innern	„ 1,595. 21
Für Heimathlose	„ 278. 50
Für die Wasserbeschädigten vom Jahr 1852	„ 2,533. 77
„ „ „ des Emmenthals	„ 4,126. 45

Was mithin im Jahr 1853 zu Ausführung der Reform im Armenwesen nach §. 85 der Verfassung verausgabt worden, ergiebt sich aus folgender Uebersicht.

1) Staatsbeiträge an die Armentellen	Fr.	399,896.	74
2) Beiträge an die Bezirksarmenanstalten			
3) Stipendien für Handwerker	"	5,068.	29
4) Rettungsanstalt im Landorf	"	8,089.	54
5) Anstalt für Knaben in Köniz	"	11,152.	97
6) " " Mädchen in Rüggisberg	"	7,573.	45
7) " in Thorberg	"	36,040.	14
8) " in Langnau	"	32,916.	53
9) Beiträge an die Armenvereine	"	29,533.	50
10) Direkte Unterstützungen	"	1,729.	81
11) Auswanderungssteuern	"	19,252.	30
12) Kinderspenden	"	13,370.	—
13) Verwaltungskosten	"	2,500.	—
	Fr.	577,376.	74

Die übrigen Leistungen des Staats im Armenwesen betrugen mit Inbegriff der beiden Kantonsspitäler Insel und Außerfrankenhaus, so wie der Baukosten für die neue Irrenanstalt Waldau	"	537,169.	—
	Fr.	1,114,545.	74

#### A. Landsäzenkorporation.

Die Zahl der Landsäzen betrug auf 1. Jenner 1853	2868
Vermehrung durch Geburt und Einheirathung, nach	
Abzug der Todes- und Ausheirathungsfälle	23
Gesamtzahl auf 1. Jenner 1854:	2891

Der Armenetat enthielt: 196 Erwachsene, 24 Lehrlinge und 93 Kinder, welche 313 Personen im Ganzen kosteten:

Fr. 26,507. 95

Ferner wurden für Prosemelsteuern, Arzt-  
kosten u. s. w. an 224 Personen ausge-

legt . . . . . Fr. 7,805. 51

Für die Glasholzer . . . . . " 389. 40

Rechnet man hiezu einen Passiv-Saldo von " —. 36

so betrugen die Gesamtausgaben pro 1853 Fr. 34,703. 22

Also ist je die fünfte Person unterstützt.

Der Staatsbeitrag besteht in . . . . Fr. 26,000. —

### C. Volkswirthschaftswesen.

#### 1. Forstwesen.

Wie im Berichte von 1852 angegeben, beschränken sich die Verhandlungen der Direktion des Innern, betreffend das Forstwesen, bloß noch auf solche Angelegenheiten, die mit der Gemeindadministration im Zusammenhang stehen. Zu diesen gehören die Holzschlags- und Verkaufsbewilligungen an Gemeinden, besonders im Jura, wovon der größere Theil die Unterstützung auswandernder Gemeindsbürger zum Zweck hat, und die Gemeindswaldreglemente, deren im Jahr 1853 34 einlangten. Ferner kamen ein mehrere Gesuche von Gemeinden, welche dahin gingen, auf Rechnung der fünfzig Jahrholzschläge zum Voraus größere Holzschläge machen zu dürfen, was nicht gestattet wurde.

#### 2. Landbau.

Eine Verordnung zur Aufhebung der Gemeinweide und Liquidation der Dienstbarkeitsrechte auf den Lischenmösern zu Meiringen, um die Entwässerung dieses Landes vorzubereiten, ein Reglement über die Entwässerung der Wahlenbachmöserei bei Amsoldingen und der Plan für die Entwässerung des Bätterkindenmooses erhielten die Genehmigung der Behörden.

### 3. Korrektion der Juragewässer.

Während hierüber seit dem Jahre 1837 viel geschrieben und verhandelt worden war, ohne nur eine feste Grundlage zur Ausführung der Juragewässerkorrektion zu gewinnen, machte sich das Bedürfniß der Abhülfe für die heimgesuchten Gegenden, namentlich in Folge der Wasserverheerungen der letzten Jahre, immer dringender fühlbar und legt den Behörden die gebieterische Pflicht auf, die endliche Erzielung eines sichern und bestimmten Resultates in jeder Weise zu fördern. Zufolge Dekrets vom 22. Sept. 1847 hatten sich jedoch die sämmlichen hiebei beteiligten Kantonsregierungen zu gemeinsamen Schritten vereinigt, und im Oktober des nämlichen Jahres eine geschäftsleitende Zentralkommission konstituirt, welche von jener Zeit an die ganze Arbeit nebst zudienenden Akten und Plänen an die Hand genommen hatte, so daß die hierseitigen Behörden sich außer Stand sahen, einen entscheidenden Schritt in dieser Sache zu thun, bevor ein Bericht über die Resultate ihrer Vorarbeiten von Seite dieser Zentralkommission eingelangt war. Erst am 31. Januar 1853, als am Tage, wo die im vorigen Jahresbericht erwähnte Konferenz der beteiligten Kantone stattfand, wurde dieser Kommissionalbericht eingereicht. Da indes der selbe den Kantonsregierungen noch nicht mitgetheilt worden war, so sah sich auch die Konferenz nicht im Falle, darüber einen Besluß zu fassen. Mittlerweile hatte sich nebst den Herren Fox und Henderson auch eine schweizerische Exekutionsgesellschaft, repräsentirt durch die Herren La Roche, Sohn und Mith., um eine Konzession zur Ausführung des Unternehmens beworben, und war mit der bestehenden Vorbereitungsgesellschaft für die Korrektion der Juragewässer in Unterhandlungen getreten, welche nahezu bis zu einer vollständigen Vereinbarung gediehen waren. Die Konferenz fasste unter diesen Umständen folgende Beschlüsse:

- 1) In das Konzessionsbegehren der Herren Fox und Henderson nicht einzutreten;

- 2) die Mittheilung des Schlussberichts der Zentralkommission an die Kantonsregierungen und die Einreichung des in Aussicht gestellten gemeinschaftlichen Konzessionsbegehrens der Vorbereitungsgesellschaft und der Herren La Roche und Komp. abzuwarten;
- 3) die Regierung von Bern einzuladen, an die übrigen beteiligten Kantone seiner Zeit die geeigneten Fragen hinsichtlich ihrer Beteiligung bei der Ausführung des Unternehmens zu stellen.

Obgleich die Schlussanträge des Kommissionalberichts ebenfalls keine maßgebenden Haltpunkte für die Ausführung des Unternehmens darboten, zumal dieselben unbestimmt lassen, ob das vereinigte Wirken sämtlicher Kantone fortbestehen solle oder nicht, und ob das Unternehmen von Staats wegen oder durch eine konzessionirte Gesellschaft ausgeführt werden solle, so ging doch daraus hervor, daß jedenfalls, ob nun die Korrektionsarbeiten nach dem Plane des Herrn La Nicca in größerem oder kleinerem Maßstabe ausgeführt werden sollen, der Große Rath seiner Zeit bei Fassung definitiver Beschlüsse sich vorerst über die Frage im Klaren befinden müsse, ob und in welchem Maße einerseits die Bundesbehörden, andererseits die beteiligten Kantone und die beteiligten Grundbesitzer zu den finanziellen Opfern, welche das Unternehmen fordert, beizutragen geneigt seien. Von der Ansicht ausgehend, daß der Kanton Bern, falls die Beantwortung obiger Frage günstig ausfalle, das größte Interesse habe, rasch ans Werk zu schreiten, in entgegengesetztem Fall aber darauf angewiesen sein werde, wenn auch in bescheidenem Maße, so doch nach Möglichkeit die nöthig gewordenen Sicherheitsarbeiten an die Hand zu nehmen, ertheilte der Regierungsrath den betreffenden Direktionen unterm 2. März 1853 die geeigneten Aufträge, um die Vorarbeiten nach allen Seiten hin möglichst rasch zu der erforderlichen Vollständigkeit zu bringen, um dem Großen Rath bestimmte Vorschläge vorlegen zu können.

Mit Rücksicht auf den Umfang der Korrektionsarbeiten hatte die Kommission zwei verschiedene Berechnungen über die dahерigen Kosten aufgestellt. Nach dem auf eine geringere Ausdehnung berechneten Projekt würden sich die Kostensbeiträge der Landeigenthümer des Kantons Bern belaufen auf

Fr. 3,239,459. 46

Diejenigen des Staates auf . . . . . " 870,000. —

" der Eidgenossenschaft auf . . . . . " 870,000. —

Nach dem andern Projekt aber diejenigen der Landeigenthümer auf . . . . . . . . . Fr. 5,500,000. —

Der direkte Staatsbeitrag des Kantons

Bern auf . . . . . . . . . " 300,000. —  
und derjenige der Eidgenossenschaft auf " 1,000,000. —

Unterm 23. Sept. 1853 richtete nun der Regierungsrath an den schweiz. Bundesrat zu Handen der Bundesversammlung die Anfrage, ob die Bundesbehörden, vorausgesetzt, daß die Kantone sich entschließen, das Unternehmen, sei es nach dem größern, sei es nach dem kleineren Maßstabe, auszuführen, geneigt seien, dasselbe in demjenigen Maße, wie es in dem Kommissionalberichte auseinander gesetzt sei, theils durch Ertheilung der verlangten Konzessionen, theils durch die bezeichneten direkten Geldbeiträge zu unterstützen.

Die nämliche Anfrage wurde auch an die übrigen beteiligten Kantone gestellt und damit noch die fernern Fragen verbunden, ob sie geneigt seien, zu fernerer gemeinsamen Ausführung der Juragewässerkorrektion mitzuwirken? Ob nach ihrer Ansicht das Projekt nach dem Plane des Herrn La Nicca und in welcher Ausdehnung, ob von Staats wegen oder auf dem Wege der Konzessionsertheilung ausgeführt werden solle? Ob endlich auch auf die Bereitwilligkeit der Landeigenthümer zu den ihnen nach dem Kommissionalberichte zugedachten Opfern gerechnet werden könne. Alles auf den Fall, daß die übrigen Voraussetzungen der Kommission ihre Verwirklichung fänden.

Hierauf wurden durch Kreisschreiben vom 21. Oktober

1853 die Regierungsstatthalter der Amtsbezirke Narberg, Nidau, Biel, Büren, Erlach, Neuenstadt und Laupen, unter Mittheilung des Kommissionalberichts und unter einlässlicher Auseinandersetzung der Sachlage beauftragt, auf angemessene Weise die beteiligten Grundeigenthümer zu Erklärungen über die drei Fragen zu veranlassen.

- 1) Ob sie bereit seien, für den Fall der Ausführung des La Nicca'schen Planes sich auf die im Berichte der Kommission vorausgesetzte Weise dabei zu beteiligen, welche jedoch erst nach der definitiven Genehmigung von Plan und Devis und nach endgültiger Kostenvertheilung genau festgesetzt werden können?
- 2) Ob sie geneigt seien, zu einem allfälligen Mehrbetrag der Kosten nach dem nämlichen Verhältniß beizutragen?
- 3) Ob sie bereit seien, die fraglichen Opfer zu bringen, falls der Staat die vorschußweise Bezahlung der dem gesammten Grundeigenthum auffallenden Beitragssumme in der näher bezeichneten Weise übernähme?

Gemäß den hierüber getroffenen Anordnungen der betreffenden Regierungsstatthalter hatten die Grundbesitzer ihre diesfallsigen Erklärungen auf den Gemeindeschreibereien, wo die bezüglichen Akten zur Einsicht deponirt wurden, nach Mitgabe eines hiezu aufgestellten Formulars schriftlich abzugeben.

**Ü e b e r s i c h t**  
 der Erklärungen, welche die Grundeigenthümer der bei der Flurgewässerkorrektion  
 betheiligten Amtsbezirke über die an sie gestellten Fragen abgegeben haben.

Amtsbezirke.	I. Frage.		II. Frage.		III. Frage.		Bedingt Entsprechende.	Nicht- Beantwortung.
	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.		
Varberg	1	359	1	359	1	359		88
Büren	274	161	207	229	274	161		160
Biel	1	—	1	—	1	—	Gingelz 10	4
Erlach	103	546	103	546	103	546		287
Nidau	153	417	153	417	153	417		205
<b>Total:</b>	<b>532</b>	<b>1483</b>	<b>465</b>	<b>1551</b>	<b>532</b>	<b>1483</b>	<b>10</b>	<b>744</b>

Über das Resultat dieser Einvernahme gibt beiliegende Uebersicht Auskunft. Was die übrigen Kantone betrifft, so langte bis dahin bloß noch von Freiburg eine Erklärung ein, welche jedoch bezüglich des wichtigsten Punktes, nämlich der Bereitwilligkeit zur Leistung des diesem Kanton auffallenden Kostenbeitrages, unbestimmt lautet.

Die Anfrage an den Bundesrath endlich blieb im Jahre 1853 ohne bestimmte Erwiderung.

Gleichzeitig mit diesen Verhandlungen wurde im Laufe des Jahres 1853 auch die Vereinigung der Eigenthums- und Nutzungsverhältnisse auf dem großen Moose, welche als eine nothwendige Voraussetzung für die Ausführung der Entsumpfungsarbeiten erscheint, so weit gefördert, daß es in Uebereinstimmung mit dem von der Mehrzahl der beteiligten Gemeinden selbst ausgesprochenen Wunsche demnächst um die Vorlage eines daherigen Kantonmentsgesetzes zu thun sein wird, wofür bereits die nothwendigen Vorarbeiten vorliegen.

Was endlich die partielle Korrektionsarbeiten anbelangt, die zu Sicherstellung der bedrängten Gegenden angeordnet werden, so muß derselben weiter unten Erwähnung gethan werden.

#### A. Viehzucht.

Im Jahr 1853 war der vom Großen Rath bewilligte Credit für Prämien zur Hebung der Pferde- und Viehzucht der nämliche wie im Jahr 1852, so daß abermals was die Pferdezucht anbetrifft, nur für Hengste und Hengstfohlen Prämien ertheilt werden konnten. Anders verhielt es sich bei dem Hornvieh, indem durch Dekret des Großen Rathes vom 10. Oktober 1853 für Prämien aüjährlich ein Zuschuß von Fr. 5000 aus dem Zinsertrag der Viehentschädigungskasse zur Verfügung gestellt ist, was das weibliche Geschlecht wieder zu bedenken erlaubt.

Folgt das Ergebniß der ausgetheilten Prämien:

		Prämien.		
I. Für Pferdezucht		für	für	Total.
		Hengste.	Fohlen.	
		Fr.	Fr.	Fr.
1)	Zu St. Niklaus	635	15	650
2)	" Lügelflüh	475	40	515
3)	" Höchstetten	740	115	855
4)	" Köniz	995	70	1065
5)	Beim Brodhäusli	725	65	790
6)	Zu Delsberg	430	20	450
7)	" Pruntrut	1500	45	1545
8)	" Saignelégier	655	130	785
9)	" Dachsenfelden	725	55	780
10)	" Aarberg	380	90	470
		7260	645	7905

		Prämien.		
II. Für Hornviehzucht. Stiere. Stierfälber. Kinder. Total.		für	für	Total.
		Fr.	Fr.	
1)	Zu Reichenbach	270	143	460
2)	" Schwarzenburg	380	130	570
3)	" Saignelégier	495	24	540
4)	" Sanen	244	189	915
5)	" Zweifimmen	250	229	735
6)	" Erlenbach	240	218	792
7)	" Unterseen	164	83	520
8)	" Meiringen	157	158	355
9)	" Signau	640	21	781
		2840	1195	5668
				9703
				7905
				Zusammen Fr. 17608

Das Vermögen der Viehentschädigungskasse betrug auf  
31. Dezember 1853 Fr. 278576 . 66  
auf 31. Dezember 1852 betrug dasselbe „ 270947 . 21  
Die Vermehrung beträgt somit Fr. 7629 . 45

### 5. Gemeinnützige Anstalten und Versicherungsgesellschaften.

Auf die Verhältnisse der Kantonalbrandversicherungsanstalt übte das auf 1. Jänner 1853 in Kraft getretene Dekret vom 11. Dezember 1852 eine wesentliche und unverkennbar sehr wohlthätige Wirkung. Es erzeugte sich nämlich nicht nur in Folge der Herabsetzung der Versicherungssummen auf das Maximum von  $\frac{8}{10}$  der Schätzungssumme eine sehr fühlbare Verminderung der Entschädigungssummen, sondern auch eine namhafte Verminderung der Feuersbrünste. Neben dies ließ sich die Direktion des Innern angelegen sein, bei jedem Brandfall auf die genaueste Untersuchung der Ursache desselben und auf die strengste Verfolgung allfälliger Spuren von verbrecherischer oder culposer Urheberschaft, so wie überhaupt auf eine nachdrücklichere Handhabung der Feuerpolizei hinzuwirken.

Um die Verwaltung der Brandassuranzanstalt, welche sich in Folge der oben erwähnten Reduktion der Versicherungssummen — namentlich bis dieselbe vollständig durchgeführt sein wird — ziemlich komplizirt gestaltete, während dieses Ueberganges zu regeln und die im Dekret vom 11. Dezember 1852 enthaltenen Bestimmungen über das Mobiliarassuranzwesen bezüglich des Schätzungsverfahrens bei Mobiliarversicherungen in's Leben treten zu lassen, erließ der Regierungsrath die Vollziehungsverordnung vom 4. Februar 1853.

Da die Reduktion der Versicherungssummen nach Mitgabe des mehr erwähnten Dekrets noch nicht vollendet ist und daher das Versicherungskapital der Brandassuranzanstalt auf 31. Dezember 1853 nicht genau festgestellt werden kann,

so fehlt eine sichere Basis, um das Verhältniß des Brandsteuerbezuges pro 1853 jetzt schon zu berechnen. Doch können folgende günstige Resultate mitgetheilt werden:

	Im Jahr 1852.	Im Jahr 1853.
Die Zahl der versicher- ten Gebäude betrug	64,856	64,882
Die Zahl der Brände	128	91
Die Zahl der einge- äscherten und be- schädigten Gebäude	228	146
Die Entschädigungs- summe . . . .	Fr. 354,811. 11	Fr. 167,709. 44
Der Bezug der Brand- versicherungsbeiträge	2 $\frac{1}{4}$ pro mille.	

Es ergibt sich hieraus eine Verminderung der Entschädigungssumme gegen voriges Jahr im Betrag von Franken 187,101. 67, also um mehr als die Hälfte der vorjährigen Summe.

Nach einer approximativen Berechnung wird sich das Versicherungskapital in Folge der fraglichen Reduktion belaufen in runder Summe auf zirka Fr. 159,400,000. Ein Brandsteuerbezug von 1 pro mille dürfte somit genügen, um die Entschädigungssumme beinahe zu decken, während pro 1852 2 pro mille erhoben werden müßten. Der Regierungsrath wird jedoch diesen Steuerbezug erst nach Abschluß der Brandassuranzrechnung bestimmen können.

Was anderweitige gemeinnützige Anstalten betrifft, so wurde die Aufmerksamkeit der Behörde im Laufe des Jahres hauptsächlich durch die bekannten Vorgänge bezüglich der Verwaltung der schweizerischen Nationalvorsichtskasse in Anspruch genommen. Es würde aber zu weit führen, wenn diese Angelegenheit bis in die Einzelheiten ihres Entwicklungsganges verfolgt und die daherigen Anordnungen der Behörden beleuchtet werden sollten. Der gegenwärtige Bericht muß sich darauf beschränken, den Standpunkt zu bezeichnen,

welchen die Regierung als Oberaufsichtsbehörde über die Verwaltung der genannten Kasse einnehmen zu sollen glaubte. Sobald die bekannte statutenwidrige Geldanwendung der Nationalvorsichtskasse auf die Klostergüter von St. Urban zu amtlicher Kenntniß gelangte, ordnete die Direktion des Innern gemäß der ihr durch das Sanktionsdecreß der Statuten fraglicher Anstalt eingeräumten Befugnissen eine Untersuchung des Geschäftsganges der Anstalt durch zwei von ihr hiezu bezeichnete Kommissarien an. Nachdem diese Untersuchung geschlossen war, erklärte der Regierungsrath durch seinen Beschuß vom 4. Mai 1853 gestützt auf die daherigen Ergebnisse die beteiligten Mitglieder des Verwaltungsrathes im Falle Verlustes der Anstalt für das erwähnte Anleihen persönlich haftbar und verantwortlich, wobei gleichzeitig eine beförderliche, die Stellung der Subskribenten wesentlich sichernde Revision der Statuten unter Bezeichnung der nothwendig erachteten Abänderungen anbefohlen wurde. In Folge entstandener Zweifel über die Vollständigkeit und Gründlichkeit der ersten Untersuchung wurde überdies die Wiederaufnahme derselben in umfassender Weise durch neue Kommissarien angeordnet. Der daherige sehr ausführliche Bericht, welcher gleichzeitig ein Gutachten und Anträge der Kommissarien über die Abänderung der Statuten enthielt, wurde sowohl den persönlich Beteiligten, als den Verwaltungsbehörden der Nationalvorsichtskasse zur Einreichung ihres Gegenberichts übermittelt. Im Gegenberichte des Subskribentenrathes wurde nun aber von der durch die Kommissarien vorgenommenen Untersuchung über den finanziellen Stand der Anstalt, so wie den darauf gegründeten Anträgen gänzlich Umgang genommen und bloß bezüglich der projektirten Statutenrevision der Wunsch ausgesprochen, daß dieselbe erst an die Hand genommen werde, nachdem die Konflikte zwischen den Aktionären und Subskribenten auf befriedigende Weise gelöst sein werden. Wäre die Stellung der beteiligten Parteien nun die nämliche geblieben, wie sie zur Zeit

der Anordnung der Untersuchung sich darstellte, so würde wohl nach Mitgabe ihres Ergebnisses ein einlässlicher Entscheid des Regierungsrathes über die ganze Angelegenheit erfolgt sein. In der Zwischenzeit hatte aber die Subskribentenversammlung nicht nur unabhängig von der bereits in vollem Gang befindlichen Untersuchung selbst eine solche eingeleitet, sondern gleichzeitig auch andere wichtige und entscheidende Beschlüsse gefaßt, welche beurkundeten, daß die Subskribenten sich berechtigt und befähigt erachteten, auf kürzerem Wege zu gründlicher Abhülfe zu gelangen, wie dies namentlich aus den vom Subskribentenrath erhobenen rechtlichen Ansprüchen hervorgeht, welche nun auf gerichtlichem Wege geltend gemacht werden. In Folge dieser ganz veränderten, von den Subskribenten selbst freiwillig und von sich aus eingenommenen Stellung, welcher die Behörde Rechnung tragen zu sollen glaubte, erschien es angemessen, einstweilen eine zuwartende Stellung einzunehmen, da das direkte Einschreiten des Regierungsrathes zur Regulirung dieser Angelegenheit nach dem nunmehr von den Subskribenten eingeschlagenen Wege, in deren Interesse ein solcher Schritt hätte erfolgen müssen, als voreilig und überflüssig erschienen wäre. Diese Situation dauert noch fort, soll jedoch die Regierung nicht hindern, im geeigneten Momente ihr Aufsichtsrecht geltend zu machen, sobald die Gestaltung der Dinge es erheischen wird.

#### 6. Handel und Gewerbe.

Als ein für den Viehhandel wichtiges Ergebniß erscheint die Inkraftsetzung des mit mehreren Kantonen abgeschlossenen Konfodats über die Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel, wodurch die einschlagenden Bestimmungen des Civilgesetzes aufgehoben worden sind.

Wie im vorigen Jahr die bayerischen und württembergischen, so wurden im Jahr 1853 auch die badischen Handelsreisenden nach dem Reciprocitätsgrundsatz von der Bezahlung einer Patenttaxe befreit.

# Verzeichniß

## der nach dem Gesetz vom 29. Mai 1852 ausgestellten Wirthschaftspatente.

Amtsbezirke.	Patente für die Jahre 1853 bis 1856.			Σ o t a l	Patente im J. 1852.	Patente einzig pro 1853 gültig. §. 75 d. W.-G.			Σ o t a l	Patentwirthschaften waren somit im Jahr 1853.
	Gast,	Speise,	Pinten,			Gast,	Speise,	Pinten,		
Aarberg . . . . .	4	7	8	19	41	—	—	8	8	27
Aarwangen . . . . .	—	23	7	30	53	—	3	15	18	48
Bern . . . . .	6	108	64	178	237	1	3	4	8	186
Biel . . . . .	1	2	21	24	29	—	—	4	4	28
Büren . . . . .	—	4	1	5	16	—	1	6	7	12
Burgdorf . . . . .	10	16	3	29	57	—	3	10	13	42
Courtelary . . . . .	1	35	9	45	70	—	1	12	13	58
Delsberg . . . . .	2	9	7	18	23	—	—	1	1	19
Erlach . . . . .	—	1	9	10	16	—	—	5	5	15
Fraubrunnen . . . . .	1	10	12	23	35	—	—	7	7	30
Freibergen . . . . .	5	3	16	24	33	—	—	4	4	28
Frutigen . . . . .	1	—	1	2	7	—	—	4	4	6
Interlaken . . . . .	17	—	11	28	44	—	—	5	5	33
Konolfingen . . . . .	—	8	7	15	30	—	2	6	8	23
Laufen . . . . .	1	1	2	4	10	—	1	3	4	8
Laupen . . . . .	2	6	6	14	18	—	—	3	3	17
Münster . . . . .	1	8	11	20	27	—	—	2	2	22
Neuenstadt . . . . .	—	1	4	5	9	—	—	2	2	7
Ridau . . . . .	—	2	13	15	26	—	1	8	9	24
Oberhasle . . . . .	3	—	—	3	8	—	—	4	4	7
Pruntrut . . . . .	2	4	36	42	55	1	—	3	4	46
Saanen . . . . .	—	—	—	—	4	—	—	2	2	2
Schwarzenburg . . . . .	6	—	2	8	15	—	2	4	6	14
Sextigen . . . . .	4	1	3	8	20	1	—	1	2	10
Signau . . . . .	3	2	—	5	29	—	8	11	19	24
Obersimmenthal . . . . .	1	—	—	1	10	2	—	5	7	8
Niedersimmenthal . . . . .	1	—	3	4	6	—	—	1	1	5
Thun . . . . .	2	16	42	60	82	—	—	13	13	73
Trachselwald . . . . .	3	13	—	16	35	—	3	7	10	26
Wangen . . . . .	2	17	2	21	42	—	—	13	13	34
	871	88	00	676	1087	5	28	173	206	882

Das im Herbst eingetretene besorgniserregende Steigen der Lebensmittelpreise veranlaßte den Regierungsrath, an die Bundesbehörde das Ansuchen zu richten, sie möchte in Erwägung ziehen, ob nicht die Eingangszölle auf den Lebensmitteln und namentlich auf dem Mehl und Getreide für die nächste Zeit aufzuheben sei, um die Einfuhr derselben in die Schweiz zu begünstigen. Dieses Ansuchen wurde, wie bekannt, von der Hand gewiesen. Andererseits sprach der Regierungsrath durch Kreisschreiben an die Regierungsstatthalter vom 19. Oktober 1853 seine Ansicht dahin aus, daß Verbote des Getreide- und Obstbrennens und ähnliche Prohibitivmaßregeln nicht geeignet wären, ein weiteres Steigen der Lebensmittelpreise zu verhüten. Dagegen ertheilte er mehreren Lokalpolizeiverordnungen die Genehmigung, welche zum Zweck hatten, den sog. Fürkauf zu beschränken und einer künstlichen Erhöhung der Lebensmittelpreise entgegen zu wirken. Im Jahre 1853 trat das Wirtschaftsgesetz nun auch bezüglich der Patentertheilung in's Leben. Ueber die Zahl der nach dem neuen Verfahren ertheilten Patente gibt die beiliegende Tabelle Auskunft. Bekanntlich konnten nach §. 75 des Gesetzes zur Vermittlung des Uebergangs vom alten zum neuen System außer der festgesetzten Normalzahl noch Wirtschaftspatente ertheilt werden, die bloß für das Jahr 1853 Gültigkeit hatten. Aus der fraglichen Tabelle ergibt sich nun, daß mit Inbegriff dieser einjährigen Patente für das Jahr 1853 882 Wirtschaftspatente ertheilt wurden, während im Jahr 1852 noch 1087 Patentwirtschaften existirten; die Verminderung betrug somit 206. Wird bloß die Zahl der vierjährigen Patente in Betracht gezogen, welche fortan ausschließlich maßgebend sein wird, so ergibt sich eine Verminderung von 411 Wirtschaften. Es ist leicht begreiflich, daß eine so tief greifende und so viele Privatinteressen berührende Umgestaltung des Wirtschaftswesens keineswegs ohne Schwierigkeiten und vielfachen Widerstand durchgeführt werden konnte. Nicht nur

ließ eine große Anzahl von Gesuchen um Erhöhung der Wirtschaftsnormalzahl ein, welche sich theils auf exceptionelle Verhältnisse, theils auf ein angeblich neu entstandenes Bedürfnis stützten, sondern eine an den Grossen Rath gerichtete Vorstellung einer Anzahl von Wirthen bezweckte geradezu die Aufhebung des neuen Gesetzes. Wie die letztere abgewiesen wurde, so trat auch der Regierungsrath in die Begehren der erstern Art nicht ein und nur wo alle formellen und materiellen Voraussetzungen des in §. 13 des Wirtschaftsgesetzes vorgesehenen Falles vorhanden waren und das Bedürfnis sich auf evidente Weise herausstellte, ließ die Behörde sich zu einer Abänderung der Normalzahl bestimmen. Eben so nachdrücklich wurde den Versuchen entgegengetreten, die Wirtschaftsnormalzahl durch Errichtung von Leistungswirtschaften, welche an die letztere nicht gebunden sind, zu umgehen.

Die Errichtung neuer Jahrmarkte glaubte der Regierungsrath nicht gestatten zu sollen, da dieselbe einerseits nicht als Bedürfnis des Landes erscheint, andererseits bei der zunehmenden Verarmung kaum der Hebung des Wohlstandes, der Sparsamkeit und des häuslichen Sinnes förderlich sein dürfte.

Durch die Wahrnehmung, daß die Uhrenfabrikation in neuerer Zeit auch im alten Kantonsteil immer grössern Umfang gewinne, fand sich der Regierungsrath veranlaßt, eine Revision des im Jura bestehenden Reglements über die Uhrenmacherei vom Jahr 1816 einzuleiten, in dem Sinne, daß solches auch für den alten Kantonsteil in Kraft treten soll.

Über die Ausbeutung der Eisenwerke im Jura gibt die beiliegende Tabelle Aufschlüsse, die leider keine erfreulichen sind.

Die bisher bestehenden industriellen Anstalten, Gewerbs- und Handwerkerschulen wurden wie bisher mit einem Staatsbeitrag unterstützt. Überdies erhielten mehrere Vereine zur

## Ausbeutung der Eisenbergwerke des Jura im Jahr 1853.

Schweizerische Hammerwerkgesellschaften.						Ausländische.				Total.				Staats- gebühren.	Gebühren der Grund- eigenthümer.	Ungefechtete Fläche.	Repartition des Rohertrags.				Anzahl der Zugpferde in steter Verwen- dung.						
Bellefontaine, Delémont und Lucelle.			Unterelier und Courrendlin.		Choindez und la Cluse.		Audincourt und Niederbrunn.		Kübel.		Rohertrag.							Courroux.		Delémont.		Seprais, Develier ic.		Bergleute.			
Kübel.	Fr.	Rp.	Kübel.	Fr.	Rp.	Kübel.	Fr.	Rp.	Kübel.	Fr.	Rp.	Kübel.	Fr.	Rp.	Kübel.	Fr.	Rp.	Kübel.	Fr.	Rp.	Kübel.	Fr.	Rp.				
42,464	106,160	12	28,691	71,727	50	32,728	81,820	—	8,252 $\frac{1}{4}$	20,630	—	112,136	280,340	—	9,507	48	24,485	35	8	191,990	—	50,405	—	37,945	—	440	100

Die progressive Zunahme des Verbrauchs an Erz ergibt für das Jahr 1853 einen Mehrbetrag von 47,353 Kübel gegen das Jahr 1847. Courrendlin ist genöthigt, seinen Hochofen wegen Mangel an Erz eingehen zu lassen. Seit 4 Jahren wurden daselbst ohne Unterbrechung täglich 60 Kübel geschmolzen, was den mittleren Verbrauch eines Schmelzofens ausmacht. Keine Eisenwerkgesellschaft hat für 6 Monate Erz im Vorrath. Der Verbrauch kann daher in den bis dahin betriebenen Minen auf dem gegenwärtigen Fuße nicht lange mehr dauern, und es müssen neue kostspielige Nachforschungen auf zahlreichen Punkten eröffnet werden, wovon indessen kaum ein befriedigendes Resultat zu erwarten ist.

Einführung von Industriezweigen, namentlich der Stroh=  
flechterei, Unterstützungen, so in Lützelschlüch, Hettiswyl, Lau=  
perswyl, Schangnau, Eriswyl, Signau, Huttwyl, Ins  
und Lyß, ferner die Mädchenarbeitschulen in Bremgarten  
und Interlaken, die neu errichtete Spizenklöppelanstalt in  
Reichenbach, und die Gemeinde Meyringen für Einführung  
der Seidenspinnerei. Für die Gewerbsausstellung in Lanz=  
genthal und für die Ausstellung landwirthschaftlicher Pro=  
dukte und Geräthschaften der ökonomischen Gesellschaft wurden  
je Fr. 200 zu Prämien bewilligt; ebenso für Prämien zur  
Hebung der Frutigtuchfabrikation und Verbesserung der  
Schafzucht an den landwirthschaftlichen Verein in Frutigen  
Fr. 400.

Insbesondere sind noch folgende drei Anstalten zur Ein=  
föhrung von Industriezweigen zu erwähnen:

1) Schule für Fabrikation von Holzuhren in Schwarzenburg.

Sie dauerte 2 Jahre, vom 1. Juli 1851 bis gleiche  
Zeit 1853. Lehrer war Herr Uhrenmacher Falb in Bern.  
Die Aufsicht und Rechnungsführung übernahm Herr Ge=  
richtspräsident Romang in Schwarzenburg. Der Staat  
machte die nöthigen Vorschüsse, soweit sie nicht durch frei=  
willige Gaben gedeckt wurden. Letztere betrugen Fr. 1948  
Rp. 91, worin die Beisteuer des Herrn Ziegler in Selhofen  
mit Fr. 1200 a. W. (Fr. 1739. 14 n. W.) begriffen ist.  
Die Leistungen des Staats erreichten die Summe von  
Fr. 5028. 99. Diese Kosten beliefen sich so hoch, weil un=  
geachtet vorheriger Versprechen der Staat am Ende den  
meisten Lehrlingen die Kost und das sämmtliche Werkzeug  
bezahlen mußte. 20 Lehrlinge haben den Beruf erlernt;  
davon betreiben ihn aber nur noch 5, die Uebrigen giengen  
entweder zur abträglicheren Kleinuhrenmacherei über oder  
wurden wieder einfache Taglöhner. Der Versuch muß dem=  
nach als mißlungen betrachtet werden.

2) Schnitzlerschule in Gadmen.

Sie dauerte ein Jahr, vom 1. November 1852 bis gleiche Zeit 1853. Lehrer war Bildhauer Lüthi von Solothurn. Die Aufsicht führten der Regierungsstatthalter von Oberhasle und der Gemeindsrath von Gadmen. Von 24 aufgenommenen Böglingen erlernten 15 den Beruf vollständig, 5 zeichnen sich sogar darin aus. Alle 15 bleiben im Thal und werden diesen abträglichen Industriezweig daselbst einführen, wozu ihnen, da sie alle arm sind, vom Staat die erforderlichen Werkzeuge geschenkt wurden. Die Kosten dieser Anstalt beliefen sich auf Fr. 3002. 70; sie werden allem Anschein nach nicht ohne Erfolg bleiben.

3) Stickschule an der Lenk.

Sie wurde eröffnet den 4. Juli 1853 mit 6 Schülerinnen. Die Aufsicht und Leitung ist dem Pfarramt Lenk übertragen. Lehrerin ist Jungfer Sturzenegger aus dem Kanton St. Gallen. Die Zahl der Schülerinnen ist auf 37 gestiegen, worunter nicht wenige aus vermöglichen Familien. Ein St. Gallerhaus hat sich zu Abnahme der Ware verstanden und liefert zu dem Ende Stoff und Dessins. Auch aus den benachbarten Gemeinden St. Stephan und Zweifelden wird die Schule besucht, so daß gegründete Hoffnung ist, es werde die Verpflanzung dieses Industriezweiges in das Simmenthal gelingen. In der Gemeinde Diemtigen wird ein ähnlicher Versuch gemacht. Die Kosten im Jahr betragen 1853 Fr. 708. 92.

7. Statistik.

Ueber die Bewegung der Bevölkerungsverhältnisse im Jahr 1853 giebt nebenstehende Tabelle Auskunft.

Auf das Ansuchen des eidgenössischen Militärdepartements wurde zum Behuf der Anfertigung einer schweiz. Etappenkarte eine Zählung der Häuser und Scheunen in allen Gemeinden

des Kantons aufgenommen. Das daherige Gesammtresultat war folgendes:

Häuser ohne Scheunen	20,633
„ mit „	38,121
Bloße Scheunen . .	18,585
Summa der Gebäude	77,339

### 8. Auswanderungswesen.

Obgleich Anno 1853 der schweizerische Bundesrath nochmals um seine Mitwirkung bei der Organisation des Auswanderungswesens angegangen wurde, geschah doch von dieser Seite nichts in solchem Sinne.

Bezüglich der Verwendung des Kredits für Auswanderungssteuern erließ der Regierungsrath ein Regulativ, wonach diese Behörde jeweilen bestimmt, über welche Summe die Direktion des Innern von ihr aus zur Unterstützung einzelner Personen verfügen kann, und welcher Betrag anderseits zu Gunsten einzelner Gemeinden verwendet werden soll. Dieser Letztere soll wenigstens zwei Drittel der Kreditsumme betragen. Unter den Gemeinden soll eine den Umständen angemessene Rehrordnung für die Verabfolgung von Auswanderungssteuern beobachtet werden, mit vorzugsweiser Berücksichtigung derjenigen, welchen nach §. 85 der Verfassung der nächste Anspruch auf Unterstützung im Armenwesen zusteht. Diese Rehrordnung hatte auf 1. Jänner 1854 ihren Anfang zu nehmen, dabei waren jedoch die bis dahin geleisteten Unterstützungen in Ansatz zu bringen.

Für das Jahr 1853 bestimmte der Große Rath im Budget eine Summe von Fr. 20,000.

Von dieser Summe flossen:

an Auswanderer aus 19 Amtsbezirken . .	Fr. 16,770
an Sträflinge zu Thorberg . . . . .	" 1,000
an Landsäßen . . . . .	" 1,550
	Fr. 19,320

Dieser Betrag vertheilte sich auf ungefähr 80 verschiedene Familien und einzelne Personen, welche zusammen zwischen 370 bis 380 Köpfe zählten, so daß die Steuer per Kopf durchschnittlich circa Fr. 50 betrug. Bei Verabfolgung der Steuern selbst wurde die nämliche Regel befolgt wie im vorigen Jahr.

#### D. Sanitätswesen.

##### 1. Bestand der patentirten Medizinalpersonen.

Am Schlusse des Verwaltungsjahres befanden sich im Kanton Bern :

a. Aerzte und Wundärzte	.	.	.	.	.	193
b. Apotheker	.	.	.	.	.	40
c. Thierärzte (patentirte)	.	.	.	.	.	117
d. Hebammen	.	.	.	.	.	422

##### 2. Leistungen der Sanitätsbehörden.

Die Sanitätskommission hielt in diesem Jahr-  
gange 36 Sitzungen.

Es wurden vor derselben bestanden :

- 1) 6 medizinisch-chirurgische Staatsprüfungen ;
- 2) 12 propädeutisch-medizinische Prüfungen ;
- 3) 1 Apothekerprüfung ;
- 4) 6 Thierärztliche Prüfungen ;
- 5) 4 Zahnarztprüfungen ;
- 6) 20 Hebammenprüfungen.

Das Sanitätskollegium versammelte sich 21 Mal, theils um verschiedene Anfragen der Direktion des Innern über sanitär-polizeiliche Gegenstände zu beantworten, theils um 39 Gutachten über zweifelhafte Todesarten, von Tödtung oder Selbstmord herrührend, abzugeben, theils um die Entwürfe eines neuen Gesetzes über die medizinische Pfuscherei und einer Hebammeninstruktion zu berathen.

Die Direction hatte sich in Handhabung der medizinischen Polizei hauptsächlich zu befassen mit ansteckenden Krankheiten, deren im Jahr 1853 zwar manche in Bezirken wie Gemeinden, doch ohne allgemeinen Charakter, sich zeigten, nämlich,

bei Menschen :

Blattern, Raude ;

bei Thieren :

Ros, Pferderaude, Schafrauade, Milzbrand, Hundswuth, verdächtige Druse. Die Maul- und Klauenseuche hingegen, welche im Sommer auf zwei Walliserbergen im Amtsbezirk Saanen ausgebrochen ist, hätte leicht einen allgemeinen Charakter annehmen können, wenn nicht durch die rechtzeitig getroffenen, strengen und in Folge der kostspielig gewordenen Vorkehrten, namentlich durch die gänzliche Absperrung der von der Seuche ergriffenen Bergbezirke und Verbot der Viehinfuhr aus dem Kanton Wallis entgegengewirkt worden wäre. Mit den Kantonen Aargau, Freiburg, Neuenburg, Zug und Zürich wurde ein Konkordat über die bei Viehseuchen zu ergreifenden gemeinschaftlichen Polizeimafregeln abgeschlossen.

### 3. Sanitarische Anstalten.

Impfanstalt. Im Ganzen wurden geimpft 4,907 Arme und Nichtarme . . . . .	5,683
	Zusammen 10,590

Darunter befanden sich :

erste Vaccinationen : gelungene 10,025,

mislungene 97,

Revaccinationen : gelungene 438,

mislungene 36.

In der Staatsapotheke wurden 48,557 Rezeptnummern expedirt, also im Durchschnitt circa 133 per Tag, 5000 mehr als im Jahr 1852, von welchen 1700 auf den Inselspital und 3200 auf die hiesigen Buchtanstalten fielen.

Das Resultat der Jahresrechnung war ein günstiges, indem ungeachtet der billigen Lare und eines Waarenankaufs von Fr. 13,915. 02 der reine Handlungsgewinn Fr. 5518. 83 betrug.

Wartgelder an Aerzte wurden entrichtet an 6, die zu Grindelwald, Saanen, Frutigen, Brienz, Schwarzenburg und Meiringen stationirt sind. Auf Ende des Jahres haben jedoch die seiner Zeit mit drei derselben abgeschlossenen Verträge ihr Ende erreicht.

Bei den Bezirkskrankanstalten (Nothfallstuben) trat Anno 1853 die reglementarische Integralerneuerung der Aufsichtsbehörden ein, wobei im Interesse der Sache verfügt wurde, daß fortan der jeweilige Regierungsstatthalter des Bezirks von Amtes wegen Präsident der Aufsichtsbehörde sein solle.

Eben so hatten die meisten Aerzte ihre Amtsdauer vollendet; bis an einen wurden sie alle auf fernere 4 Jahre bestätigt.

Neber die Leistungen der Anstalten selbst giebt beiliegende Uebersicht genaue Auskunft.

In den drei Abtheilungen der Entbindungsanstalt wurden verpflegt: Frauen 304,

Kinder 299,

Summa der Individuen 603.

Unter den Frauen waren Verheirathete 157, Unverheirathete 147, Kantonsangehörige 281, Schweizerinnen anderer Kantone 20, Landesfremde 3, Erstgebärende 111, Mehrgebährende 185; Wöchnerinnen erkrankten 81, wovon theilweise oder ganz hergestellt wurden 74; 7 starben, 215 blieben gesund; Kinder wurden geboren 299, nämlich 153 Knaben, 142 Mädchen und 4 unbestimmten Geschlechts. Daz von waren todt oder lebensunfähig 27, lebensfähig 272. Von 59 Erkrankten starben 3, gesund oder gebessert entlassen wurden 269.

# Übersicht der Leistungen der Nothfallanstalten im Jahr 1853.

Die Hauptresultate des Berichts über die Leistungen des äußern Krankenhauses im Jahr 1853 sind folgende:

	Behandelte Kranke.				Anzahl der Pflegtage.	Gehobt entlassen.	Gehobt entlassen.	Gestorben.	Total der Ausgetretenen.	Auf 31. Dez. 1853 in Behandlung geholten.	Bemerkungen.	
	Kantons= bürger.	Schweizer= bürger aus anderen Kantonen.	Landes= fremde.	Total.								
Irrenhaus . . .	61	—	—	61	18,128	1	7	1	3	12	49	1) 125
Pfründerhaus . . .	38	—	—	38	9,634	—	—	—	9	9	29	2) 525
Kurhaus . . .	1,970	70	13	2,053	39,474	1,929	—	20	13	1,962	91	als im Jahr 1852.
Total	2,069	70	13	2,152 <sup>1)</sup>	67,236 <sup>2)</sup>	1,930	7	21	25	1,983	169	

Von den Kurhauspatienten fielen  
auf die Kräzabtheilung . . . . . 1319, nämlich 742  
" " Abtheilung für syphilitische Kranke 647, " 342  
" " Grindabtheilung . . . . . 76, " 37

Männer. Männer  
Weiber  
1319, nämlich 742 577  
" " 342 305  
" " 37 39

Im Inselspital wurden im Jahre 1853 behandelt:  
2092 Kranke (138 mehr als 1852).

Davon kamen auf die medizinische Abtheilung 1063  
(57 mehr als 1852); chirurgische „ 1029  
(81 mehr als 1852).

Von den 2092 Bepflegten wurden entlassen:

Geheilt . . . . .	1484
Gebessert . . . . .	124
Ungeheilt . . . . .	48
Auf andere Abtheilungen verlegt .	22
In Bäder gesendet . . . . .	24
Sind gestorben . . . . .	210
Verblieben Ende Dezember .	180

Total 2092

Ferner wurden für 279 Badekuren Steuern verabreicht  
und 873 Bruchbänder und Bandagen ausgetheilt. Die Ge-  
samtausgaben des Inselspitals betrugen Fr. 106,511. 36.

---

## Direktion der Justiz und Polizei

### mit dem Kirchenwesen.

(Direktor der Justiz u. Polizei: Herr Regierungsrath Bühler.)

(Direktor des Kirchenwesens: Herr Regierungsrath Blößl.)

#### 1. Gesetzgebung.

Es wurden folgende in den Bereich dieser Administrationsphäre einschlagende Gesetze, Dekrete, Verordnungen, Kreisschreiben und Beschlüsse gesetzgeberischer Natur im Laufe des Jahres 1853 theils vom Grossen Rathe, theils vom Regierungsrathe erlassen: